

Redebeitrag auf der Demonstration

„NOT WELCOME, MR. BUSH! - Für eine friedliche und soziale Welt!“

am 23.02.05 Berlin (Unter den Linden / US-amerikanische Botschaft)

Keine Unterstützung der Irak-Besatzung, gegen die auch bewaffneter Widerstand legitim ist!

Liebe FriedensfreundInnen und Antikriegs-AktivistInnen,

ich möchte aus Anlaß dieser wichtigen Demonstration zu einem Thema sprechen, das in der Öffentlichkeit kaum beachtet wird und in der Friedensbewegung noch nicht geklärt ist: Die Besatzung des Iraks, der Widerstand dagegen, auch in seiner bewaffneten Form und die Haltung des internationalen Rechts hierzu, also des Völkerrechts.

Wenn morgen von Bush und Schröder die unverbrüchliche transatlantische Freundschaft beschworen wird, werden sie auch die Geschichte bemühen und versuchen, Parallelen zwischen dem „Wiederaufbau des Iraks“ und dem Nachkriegsdeutschland zu ziehen, als die US – Truppen als „gute Freunde“ bei der Einführung der Demokratie geholfen hätten. Mit solchen Vergleichen werden die schlimmsten organisierten Verbrechen und Massenmorde des NS-Regimes für vollkommen andere Ziele instrumentalisiert als die Ziele der damaligen Anti-Hitler-Koalition, die Deutschland vom Faschismus befreit hat, waren.

Jetzt heißt es, für den „Wiederaufbau der Demokratie“ im Irak müßte Deutschland helfen, unter anderem Polizisten und Sicherheitskräfte ausbilden und ausstatten - gleichzeitig wird jeder bewaffnete Widerstand gegen die Besatzung und das Regime von US-Gnaden als „Terrorismus“ verteufelt. Der angeblich von unverbesserlichen Saddam-Anhängern, islamistischen Selbstmordattentätern und Bin-Laden-Leuten ausgeübt werde.

Lassen wir uns nicht täuschen: Die militärische Besatzung ist die Fortsetzung des verbrecherischen Aggressionskrieges, der unter Vortäuschung falscher Tatsachen und unter Bruch des Völkerrechts – UN-Generalsekretär Kofi Annan hat noch Ende letzten Jahres den Krieg als „illegal“ bezeichnet – durchgeführt wurde. Die Besatzung ist aber auch durch die jüngste Resolution des UN-Sicherheitsrates nicht rechtmäßig geworden, erst recht nicht durch die sogenannten „freien Wahlen“, die unter derartigen Bedingungen abgehalten und von maßgeblichen gesellschaftlichen Kräften boykottiert wurden.

Das völkerrechtliche Besatzungsrecht, wie es unter anderem im IV. Genfer Abkommen von 1949 niedergelegt ist, verlangt insbesondere:

- die entscheidende Rolle einer sogenannten **Schutzmacht**, die ein **neutraler Staat** sein soll, der das Vertrauen aller Parteien genießt – die USA und die anderen Besatzungsmächte sind also von vornherein ausgeschlossen
- das Besatzungsregime muß die **Verwaltungsstruktur** des besetzten Staates **aufrecht erhalten** und darf kein Marionetten-Regime von Bushs Gnaden an die Stelle setzen
- es hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen, statt Plünderungen und Verwüstungen zuzulassen.

„Die Pflichten aus dem humanitären Kriegsvölkerrecht müssen erfüllt werden, unabhängig von der Frage der Vorhersehbarkeit oder persönlichen Schuld. Wer sie nicht erfüllt, muß für

die Folgen eintreten“¹ Die US-Administration hat also hier weitere Kriegsverbrechen begangen, die Verantwortlichen in Deutschland machen sich mit schuldig, wenn sie diesen „Aufbau“ unterstützen.

Jetzt zum Widerstand im Irak: Auch in der Friedensbewegung wird immer wieder gefragt, ob nicht die bewaffneten Aktionen „terroristisch“ sind – wie von führenden PolitikerInnen und Massenmedien unisono behauptet wird.

Auch hierzu gibt es klare Regeln des humanitären Kriegsvölkerrechts, wie es von der UNO in der Zeit der antikolonialen Befreiungskämpfe entwickelt wurde:

- das Recht auf Widerstand, auch in gewaltsamer Form ist als Ausfluß des Selbstbestimmungsrechts der Völker in zahlreichen UN-Resolutionen anerkannt worden und in verschiedenen Genfer Protokollen, insbesondere dem I. Zusatzprotokoll zum Genfer Konvention von 1949 kodifiziert, also schriftlich fixiert
- Maßgeblich ist der Status des **Kombattanten**, also des bewaffneten Kämpfers, der keiner regulären Armee angehören muß, sondern nur einer Art militärischer Disziplin unterstehen und die Waffen offen tragen muß; deshalb wurden für Guerrilla-Kämpfer in zahlreichen Ländern (ANC in Südafrika, PLO in Palästina) ausdrücklich als Kombattanten anerkannt.
- Auch wenn es keine feste anerkannte Organisation gibt müssen Beteiligte an internationalen bewaffneten Konflikten nach den Regeln des humanitären Kriegsvölkerrechts behandelt werden².

Diese Kombattanten sind also berechtigt, militärische Ziele anzugreifen, das heißt, bewaffnet gegen Militärs, paramilitärische Kräfte, Sicherheitskräfte usw. zu kämpfen.

Daraus folgt für den Irak: Auch der bewaffnete Widerstand von Kombattanten gegen militärische Kräfte ist legitim und vom internationalen Völkerrecht gedeckt – ausgenommen sind danach Angriffe auf unbeteiligte ZivilistInnen, Selbstmordattentate, Entführungen von JournalistInnen u.ä.. Auch wenn in den Massenmedien solche Aktionen in den Vordergrund gestellt werden, ist offensichtlich, daß die große Mehrzahl der bewaffneten Widerstandsaktionen sich aber gegen Militärs und militärische Einrichtungen und sonstige Sicherheitskräfte richten, wie schon die Zahl von 1400 getöteten US-Soldaten zeigt.

Rechtzeitig vor dem Auftritt auf der Münchener NATO-Sicherheitskonferenz Anfang des Monats wurde die von US-amerikanischen RechtsanwältInnen gestellte und vom Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) unterstützte Strafanzeige gegen US-Verteidigungsminister Rumsfeld und andere Militärs zum Generalbundesanwalt in Karlsruhe abgelehnt. Damit dürfte endgültig klar geworden sein: Wir können nicht darauf bauen, daß die Kriegsverbrecher vor nationale oder internationale Gerichte gestellt und in einem Kriegsverbrechertribunal abgeurteilt werden, dies muß vielmehr, wie von der Friedensbewegung beschlossen, durch die Unterstützung eines internationalen Kriegsverbrechertribunals der Völker gegen die Verantwortlichen des Irak-Krieges geschehen. Dieses Kriegsverbrechertribunal wird bereits in vielen Ländern vorbereitet und es

¹ Knut Ipsen, Professor für öffentliches Recht, Völkerrecht und internationales Recht an der Universität Bochum, Mitglied des ständigen Schiedshofs in Den Haag, Präsident des Deutschen Roten Kreuzes, in „Wer Völkerrecht verletzt, muß dafür einstehen“, Interview von Spiegel-online, zitiert nach „Der Irak-Krieg und das Völkerrecht“, herausgegeben von Kai Ambos und Jörg Arnold, Berlin 2004 S. 443 ff.

² Vgl. im Einzelnen Eberhard Schultz „Endstation Guantánamo, Gefangenschaft jenseits des Rechts“ Blätter für deutsche und internationale Politik, Mai 2004, vgl. auch den erweiterten Text auf meiner homepage www.menschenrechtsanwalt.de

haben schon öffentliche Hearings und Veranstaltungen (auch in Berlin) stattgefunden. Ich fordere dazu auf, diese Initiative zu unterstützen³.

Was aus den Ausführungen zu den völkerrechtlichen Problemen von Besatzung und Widerstand folgt, ist also ebenso klar wie einfach: Ob uns die politischen Ziele oder Methoden im Rahmen der bewaffneten Aktivitäten gefallen oder nicht, der bewaffnete Widerstand im Irak ist legitim. In diesem Sinne heißt es in dem „Appell an die USA und die deutsche Regierung: Irak- stoppt die Eskalation! Keine Unterstützung der Besatzer durch die deutsche Regierung“, unterzeichnet unter anderem von Völkerrechtlern (Prof. Norman Paech, Prof. Gregor Schirmer), dem ehemaligen Koordinator des UN-Hilfsprogramms für den Irak Hans von Sponeck, dem Europaabgeordneten Tobias Pflüger:

„Wir fordern die Regierung der Vereinigten Staaten auf, ihre Truppen ohne Bedingungen aus dem Irak abzuziehen und Wiedergutmachung für die angerichteten Schäden zu leisten. Es ist ein Irrtum zu glauben, dass ihre Präsenz einen positiven Beitrag zur Stabilisierung der Region leisten könne. Im Gegenteil: Solange sie den Irak besetzt halten, wird der Widerstand anwachsen und Krieg und Vernichtung eskalieren.

Wir fordern die Bundesregierung auf die politische, ökonomische und militärische Unterstützung dieses Verbrechens unverzüglich zu beenden: Wirken Sie auf Ihre Verbündeten ein und bewegen Sie sie zum Rückzug ihrer Truppen aus dem Irak. Gewähren Sie Asyl all jenen Soldaten, die sich weigern, im Irak Krieg zu führen.

Bis dieser Rückzug bewerkstelligt ist, bekräftigen wir, dass wir uns mit allen uns zur Verfügung stehenden friedlichen und legalen Mitteln gegen jeden Versuch wenden werden, den irakischen Widerstand durch eine Militäreskalation niederzuschlagen, wie es während des Vietnam-Krieges mit dem vietnamesischen Widerstand versucht wurde.“⁴

In diesem Sinne wünsche ich den Demonstrationen gegen den Besuch von Bush bei Schröder den notwendigen Erfolg.

Eberhard Schultz
Rechtsanwalt

³ Näheres auf der homepage www.iraatribunal.de

⁴ veröffentlicht unter anderem in der „Zeitung gegen den Krieg“ Nr. 19, Winter 2004/2005 S. 12